



Verfahrens- und Kostenordnung für die außergerichtliche Streitschlichtung der Gütestelle Gebauer

§ 1 Zuständigkeit

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Gütestelle ist bemüht, eine Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen. Sie ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, insbesondere für

- in **vermögensrechtlichen Streitigkeiten** vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 600,- Euro nicht übersteigt.
- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern sie sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - Überwuchses** nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - Hinüberfalls** nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - Eines **Grenzbaums** nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches ,
 - Der im **Nachbarrechtsgesetz** für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen **Verletzungen der persönlichen Ehre**, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

II.

Ausnahmen von der vorherigen Schlichtung

Absatz I. findet keine Anwendung auf

- Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
- Streitigkeiten in Familiensachen,
- Wiederaufnahmeverfahren,
- Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß geltend gemacht werden, die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
- Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
- Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
- Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

III.

Nichtausübung der Schlichtungstätigkeit

Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt

- in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
- in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe , durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

§ 2 Räumlicher Anwendungsbereich

Ein Schlichtungsversuch ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 3 Antragstellung

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich (3-fach) eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien angeben, der Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen und der antragstellenden Partei unterschrieben sein.

§ 4 Ladungen, Terminbestimmungen

- Die Gütestelle bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.
- Zwischen Zustellung der Ladung und der Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann nur mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.
- Die Ladung wird den Parteien durch die Gütestelle persönlich gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder durch die Post zugestellt.
- Die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags.
- Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen und die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann.

§ 5 Verhandlungsgrundsätze

I. Mündlichkeit

- Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und **nicht öffentlich**.
- Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

II.

Erscheinen der Parteien

- Die Parteien haben in dem anberaumten Termin **persönlich** zu erscheinen. Sie werden hierüber mit der Ladung unterrichtet.
- Wird eine Partei gesetzlich vertreten, trifft die Verpflichtung nach Ziffer 1. die gesetzliche **Vertretung**. In der Schlichtungsverhandlung werden Handelsgesellschaften durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter und juristische Personen durch ihre Organe vertreten. Mehrere gesetzliche Vertretungsorgane oder Organe einer Partei können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erscheint, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

III.

Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

Erscheint die antragstellende Partei nicht zu dem Termin und wird sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, so ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und wird sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, oder entfernt sie oder ihre Vertretung sich unentschuldig vor deren Ende , vermerkt die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens, es sei denn, die antragstellende Partei beantragt die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens. In diesem Fall bestimmt die Schiedsperson sogleich einen neuen Termin. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt.

§ 6 Beweiserhebung

Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

§ 7 Erfolglosigkeit der Schlichtung

I.

Erfolglosigkeit

- Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn
 - die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird,
 - die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
 - binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- Die Frist nach Absatz I. c) beginnt erst zu laufen, wenn die antragstellende Partei einen Antrag gestellt und einen etwa verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.

II.

Erfolglosigkeitsbescheinigung

- Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Parteien von dieser Schlichtungsstelle eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- Die Bescheinigung enthält
 - Name und Anschrift der Parteien,
 - Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.Außerdem wird Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt.

§ 8 Protokoll

I.

Inhalt des Protokolls

- Über die Schlichtungsverhandlung wird ein Protokoll in deutscher Sprache angefertigt.
- Das Protokoll enthält
 - Den Ort und den Tag der Verhandlung,
 - Die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscher sowie die Angabe, wie diese sich legitimiert haben.
 - Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge, Den Wortlaut eines Vergleichs der Parteien oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.
 - Vorgelegte Vollmachten werden als Anlage zum Protokoll genommen.

II.

Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls

- Das Protokoll wird den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und ist von Ihnen zu genehmigen. Dies wird im Protokoll vermerkt.
- Das Protokoll ist von der Schiedsperson der Gütestelle eigenhändig zu unterschreiben; eine Unterschrift der Parteien ist nicht erforderlich.

III.

Abschrift und Ausfertigung des Protokolls

- Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder zum Zwecke der Zwangsvollstreckung Ausfertigungen des Protokolls.
- Für jede Ausfertigung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ist ein Entgelt von 15,00 € zu erstatten.
- Für jede Abschrift sind Kosten entsprechend § 10 dieser Verfahrens- und Kostenordnung zu erstatten.

§ 9 Vollstreckung aus dem Vergleich

Aus dem vor dieser Gütestelle geschlossenen Vergleich findet eine Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

§ 10 Kosten

- Die Kosten für das Schlichtungsverfahren betragen bis zu einem Streitwert von 750,00 €
 - für das Betreiben des Verfahrens eine Gebühr von 80,00 €
 - zusätzlich für die Besprechung mit Dritten eine Gebühr von 80,00 €
 - zusätzlich für die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ein Honorar von 60,00 € je angefangene Stunde unabhängig vom Ausgang der Verhandlungdarüber hinaus gelten die Vorschriften des VV RVG Nrn. 3100, 3104, 1000 entsprechend. Ortstermine sind mit pauschal 100,00 € Netto zu vergüten.
- Für Post-, Ablichtungs- und Telekommunikationskosten gelten hier VV RVG Nr. 7000, 7001, Nr. 7002 entsprechend.
Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer ist zu erstatten.

Die Gütestelle ist berechtigt vom Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe einer Gebühr zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

3. (A. Gebauer)
Rechtsanwalt